

Inkrafttreten:	1. Mai 2006
Stand:	10. Mai 2007
Auskunft bei:	Leiterin Studienadministration oder Rektoratsadjunkt

WEISUNG

Leistungskontrollen am Semesterende

Der Rektor der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Abs. 4 Bst. b der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹ und auf Art. 31 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002 (AVL ETHZ)²,

erlässt folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die administrativ-organisatorischen Belange von Leistungskontrollen am Semesterende in den Bachelor- und Master-Studiengängen der ETH Zürich. Die ungestuften Diplomstudiengänge und die Programme der universitären Weiterbildung bleiben davon unberührt.

2. Zeitpunkt der Leistungskontrollen

2.1 Leistungskontrollen am Semesterende finden während der letzten beiden Semesterwochen oder während der ersten beiden Semesterferienwochen³ statt.

2.2 Falls die Repetition einer Leistungskontrolle ohne erneutes Belegen der Lerneinheit ermöglicht wird, so soll die Repetition wenn möglich während der ersten beiden Semesterwochen des unmittelbar nachfolgenden Semesters stattfinden. Andere Repetitionstermine sind möglich; sie sollten aber nicht im Zeitraum einer Prüfungssession liegen. Der Repetitionstermin darf nicht als Ausweichtermin für den ersten Versuch benützt werden. Weitere Einzelheiten zur Repetition sind in Ziffer 5 geregelt.

3. Anmeldung und Rückzug

3.1 Das Rektorat gibt den Studierenden den Ort und die Frist für die Anmeldung zu einer Leistungskontrolle am Semesterende bekannt. Ort und Frist für die Anmeldung sind identisch mit Ort und Frist für die Anmeldung zu Sessionsprüfungen.

3.2 Die Anmeldung kann bis am ersten Unterrichtstag der zweitletzten Semesterwoche, 08.00 Uhr, ohne Begründung zurückgezogen werden.

¹ RSETHZ 201.021

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ Die ersten beiden Semesterferienwochen im Anschluss an das Herbstsemester werden im Sinne dieser Weisung wie folgt festgelegt: Kalenderwochen 2+3 (Das Herbstsemester dauert jeweils bis Woche 51, daran anschliessend folgen die Weihnachtsferien).

4. Verspätete Abmeldung, Fernbleiben

- 4.1 Eine verspätete Abmeldung wird nur bei wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, akzeptiert. Wird die verspätete Abmeldung nicht ausreichend begründet, so bleibt die Anmeldung zur Leistungskontrolle bestehen. Wird in einem solchen Fall die Leistungskontrolle nicht absolviert, so gilt sie als nicht bestanden (= nicht ausreichend begründetes Fernbleiben).
- 4.2 Wird das Fernbleiben von einer Leistungskontrolle nicht ausreichend begründet, so gilt sie als nicht bestanden.
- 4.3 Der/die Studiendelegierte entscheidet, ob die Begründung im Falle von Ziffer 4.1 oder 4.2 ausreichend ist.

5. Repetition von Leistungskontrollen

- 5.1 Eine Leistungskontrolle kann erst repetiert werden, wenn ihr Nichtbestehen verfügt worden ist.
- 5.2 Falls die Repetition einer Leistungskontrolle ohne erneutes Belegen der Lerneinheit ermöglicht wird, so gilt: Zur Repetition wird nur zugelassen, wer die betreffende Leistungskontrolle am Ende des unmittelbar vorangehenden Semesters nicht bestanden hat.
- 5.3 Das Rektorat gibt den Studierenden den Ort und die Frist für die Anmeldung zur Repetition einer Leistungskontrolle bekannt.
- 5.4 Die Anmeldung kann innerhalb der folgenden Fristen ohne Begründung zurückgezogen werden:
- Findet die Repetition in den ersten beiden Wochen des unmittelbar nachfolgenden Semesters statt, so kann die Anmeldung bis am letzten Tag der Semesterferien zurückgezogen werden.
 - Findet die Repetition an einem anderen Termin statt, so kann die Anmeldung bis einen Tag vor Absolvierung der Leistungskontrolle zurückgezogen werden.
- 5.5 Die Bestimmungen für die verspätete Abmeldung und das Fernbleiben gemäss Ziffer 4 gelten sinngemäss.

6. Organisation

- 6.1 Für die Organisation einer Leistungskontrolle am Semesterende ist dasjenige Departement zuständig, das die Leistungskontrolle durchführt.
- 6.2 Das Departement hat dafür zu sorgen, dass nicht zu viele von ihm durchgeführte Leistungskontrollen am selben Tag stattfinden.

7. Entscheid über Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.